a) für Preßsachen,

b) in Bezug auf Namhaftmachung des Verfassers, und zwar

c) nur dann, wenn es sich um Beleidigung eines Privatmannes handelt,

eine Ausnahme machen müssen.

Weiter zu gehen, und entweder wegen Ermittelung des Verfassers durch Namhaftmachung Seiten des Redacteurs bei Vergehen, die von Amtswegen zu untersuchen sind, oder wegen anderer Maaßregeln oder anderer, als Preßvergehen, von jenem Princip abzugehen, lag in der That keine Veranlassung vor, noch würde es zweckmäßig gewesen sein. Den anonymen Beschimpfungen und Verleumdungen durch die Presse dürfte doch gewiß, selbst von den wärmsten Vertheidigern der möglichsten Freiheit dieser letztern, am wenigsten das Wort zu reden sein, und gerade hier, wo kein politisches Interesse im Spiel ist, am allerwenigsten Bedenken gegen die Concurrenz der Polizei (wenn man überhaupt ein solches hegen wollte) zu erheben sein.

Unter diesen Umständen findet sich die unterzeichnete Deputation veranlaßt, bei ihrer verehrten Kammer darauf anzutragen:

daß dieselbe bei dem vorliegenden Allerhöchsten Decret Beruhigung fassen möge.

Referent v. Welck: Bis hierher beschäftigt sich der Bericht mit dem vorliegenden Allerhöchsten Decret; die fernere Fortsetzung des Berichts betrifft zwei Petitionen und Beschwerden, die allerdings in genauem Zusammenhang mit dem Decret stehen. Ich habe zu erwarten, ob ich die Relation über diese Beschwerden jetzt gleich vortragen, oder ob zuvörderst eine Discussion über den bis jetzt vorgelesenen Theil des Berichts stattfinden soll.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint die Ansicht der Kammer mit der des Herrn Referenten übereinzukommen, und es würde hier die Berathung einzutreten haben. Hierbei fällt übrigens die allgemeine Berathung mit der besondern zusammen, da es sich nur von einem Decret handelt, und nicht von einem Gesetzentwurf, der besondere Paragraphen enthält.

Domherr D. Günther: Dieser Bericht ist zwar von der ersten Deputation erstattet, deren Mitglied auch ich bin, allein ich habe keinen Antheil an den Berathungen derselben über das Decret genommen, und also auch nicht an dem Bericht, weil ich mit Urlaub abwesend war. Nichts desto weniger schließe ich mich den Anträgen der Deputation, wie sie S. 343 zu lesen sind, vollkommen an, jedoch nicht ganz aus den dort entwickelten Motiven, wie ich denn auch den von der hohen Staatsregierung in der Beilage zu dem Decret ausgesprochenen Ansichten nicht allenthalben beizutreten vermöchte. Die Sache ist einfach, und ich glaube, wir thun am besten, wenn wir sie in dieser Einfachheit auffassen. Die Deputation und die Staatsregierung selbst hat geglaubt, daß ein Einverständniß über den hier in Frage kommenden Punkt vorhanden sei, während doch keins in der Wirklichkeit vorhanden war — also: wir haben uns geirrt! — Bestünde nicht der Grundsatz, daß kein Landtag eine Fortsetzung des frühern sei, so würde, glaube ich, der Antrag gerechtfertigt erscheinen, daß die Vereinigungsdeputation einmal zusammenberufen und jetzt noch eine wirkliche Vereinigung statt der frühern nur scheinbar stattgefundenen versucht würde. Da aber ein solcher Antrag mit dem eben gedachten Grundsatze unvereinbar sein würde, so scheint nichts übrig zu bleiben, als daß in beiden Kammern die Sache noch einmal verhandelt und auf den Grund dieser Verhandlung Beschluß gefaßt werden muß. Nun bin ich, wie ich schon im Eingange meiner Rede sagte, darin mit der Deputation einverstanden, daß der verehrten Kammer anzurathen sei, bei dem vorliegenden Decret Beruhigung zu fassen, aber, wie ich ebenfalls schon bemerkte, einigermaaßen aus andern Gründen. Genau genommen, hätte nach meinem Dafürhalten die hohe Staatsregierung allerdings, da sie bemerkte, daß eine Differenz zwischen ihren Ansichten und denen der Kammer vorhanden war, mit Erlassung der Verordnung Anstand nehmen sollen. Es ging aus der ständischen Schrift hervor, daß etwas mehr dort ausgesprochen war, als in den Kammern wenigstens nach der Ueberzeugung der Staatsregierung wirklich vereinbart worden, und mithin hätte wohl eigentlich mit der Publication nicht verfahren werden sollen. Allein ich bin weit entfernt, der hohen Staatsregierung hierüber in irgend einer Weise einen Vorwurf zu machen. Das Gesetz war ein so nothwendiges, so vielfach begehrtes, und der Punkt, der hier einzig als zweifelhaft erscheint, im Ganzen ein so unbedeutender und practisch wenig wirksamer, daß es gewiß weit mehr geschadet hätte, wenn die Publication aufgeschoben worden wäre, als das Ganze dadurch gelitten hat, daß das Gesetz und mit ihm die Verordnung erlassen worden ist, ehe noch über den streitigen Punkt Vereinigung getroffen worden ist. Um auf die vorliegende Frage selbst mit einigen Worten einzugehen, so kann es im Allgemeinen jedem Betheiligten ziemlich gleichgültig sein, ob die Erörterungen darüber, wer der Autor einer für beleidigend geachteten Schrift sei, von der Polizei- oder Justizbehörde ausgehen. Wahr ist es, daß vor allen Dingen die Frage beantwortet werden muß, ob die Schrift wirklich etwas Beleidigendes enthalte; allein eben so wahr ist es, daß diese Frage bei dem ersten Anbringen des Denuncianten in tausend und aber tausend Fällen von der Justizbehörde eben so wenig, wie von der Polizei, mit Bestimmtheit beantwortet werden kann. Man denke sich den Fall, wo Jemand etwas, was sich auf ihn bezieht, gedruckt findet, und es liegt am Ende in den Worten an sich noch nichts Verletzendes, sondern bekommt erst dann den Character der Injurie oder Rechtsverletzung, wenn die Notiz, die veröffentlicht worden, die Mittheilung, welche gemacht worden ist, mittelbar oder unmittelbar von einer Person ausgegangen ist, mit welcher derjenige, der sich verletzt achtet, in besondern Verhältnissen steht. Er hat z. B. die Ueberzeugung, daß diese Person — etwa ein Untergebener — den Aufsatz nicht selbst hat einrücken lassen, er muß aber die Notiz einem Dritten mitgetheilt haben, und in dieser Mittheilung liegt das Strafbare. In diesen und ähnlichen Fällen kann das Gedruckte an und für sich betrachtet als etwas Unschuldiges erscheinen, und doch kann sich unter den angeführten Umständen Jemand mit Recht verletzt achten und auf Untersuchung antragen. Dieses